

Die Trennungsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist mit vorgeschriebenem Formblatt abzurechnen. Der Anspruch auf Trennungsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, für den Trennungsentschädigung zusteht, geltend gemacht wird.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der für die Gewährung von Trennungsentschädigung maßgeblichen Verhältnisse der Beschäftigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

A. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Nach § 3 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung erstattet.

Der monatliche Höchstbetrag beträgt bei Fortbildungsmaßnahmen 1.000 €, im Übrigen 500 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 250 €.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von täglich bis zu 10 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5 € und ein Verpflegungszuschuss von täglich 4 € bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 2 € gewährt. Ein Verpflegungszuschuss wird nicht für Tage gewährt, an denen unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht, oder an denen Sie nicht am Dienort tätig werden.

B. Entschädigung beim auswärtigen Verbleiben am neuen Dienort

Nach § 4 TEVO werden für die An- und Abreise die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € je Kilometer gewährt.

Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten werden im Rahmen des monatlichen Höchstbetrages bis 500 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis 250 €, jedoch höchstens 80 € pro Nacht erstattet. Erstattungen von mehr als 80 € sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. In den ersten beiden Kalendermonaten ist eine Verdopplung des Höchstbetrages möglich.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von Kalendertäglich bis zu 10 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5 € und ein Verpflegungszuschuss gewährt. Der Verpflegungszuschuss beträgt am An- und am Abreisetag jeweils 4 Euro, so fern an diesen Tagen keine unentgeltliche Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Im Übrigen wird ein Verpflegungszuschuss von je 4 Euro für bis zu drei Mahlzeiten pro Tag gewährt, soweit diese nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten die hälftigen Beträge der Sätze 1 bis 3. Bei einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 und einer Dienstreise am gleichen Tag wird anstelle des Verpflegungszuschusses nach den Sätzen 2 und 3 Tagegeld gemäß § 6 des Landesreisekostengesetzes gewährt. Für die Gewährung des Tagegeldes sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

C. Reisebeihilfe für Heimfahrten

Erstattet wird die Fahrkarte der niedrigsten buchbaren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,20 € je Kilometer. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf wird keine Reisebeihilfe gewährt.

D. Bemühungen um eine Wohnung bei Zusage der Umzugskostenvergütung

Wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist und Sie bereit sind an den neuen Dienort umzuziehen, wird Trennungsentschädigung nach § 9 Abs. 1 TEVO gewährt, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten umziehen oder in diesem Zeitraum den Abschluss eines Mietvertrages nachweisen können.

Sind Sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsentschädigung unter Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 TEVO gewährt werden.

Sie sind verpflichtet, bei der Festsetzungsstelle ein vollständiges und glaubhaftes Bild ernsthafter Umzugswilligkeit darzulegen.

Trennungsentschädigung ist zurückzufordern, wenn später festgestellt werden sollte, dass Sie von vornherein nicht umzugswillig gewesen sind.